

Regierungsratsbeschluss

vom 4. Oktober 2005

Nr. 2005/2046

Aetingen: Teilzonenplan Erweiterung Golfplatz, Änderung Gestaltungsplan / Genehmigung

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde Aetingen unterbreitet dem Regierungsrat den Teilzonenplan Erweiterung Golfplatz und die Änderung Gestaltungsplan Golfplatz bestehend aus:

- Teilzonenplan Erweiterung Golfplatz, Situation 1:2'000, mit Ergänzung der Zonenvorschriften
- Änderung Gestaltungsplan Golfplatz, Situation 1:2'000, mit Ergänzung der Sonderbauvorschriften

zur Genehmigung.

Diese Planung stützt sich vor allem auf folgende Unterlagen ab:

- Raumplanungsbericht
- Bericht zur Umweltverträglichkeit.

2. Erwägungen

Der vorliegende Plan regelt die Anordnung und Gestaltung der Änderungen auf dem Golfplatz in Aetingen aufgrund der Erweiterung des bestehenden 9-Loch Golfplatzes (Teilzonen- und Gestaltungsplan "Public Golf Bucheggberg" / RRB Nr. 1648 vom 11. August 1998) mit weiteren 9 Löcher auf dem Gemeindegebiet von Bätterkinden (Kanton Bern). Die Golfplatzerweiterung in Bätterkinden wurde vom Amt für Gemeinden und Raumordnung bereits am 25. August 2003 genehmigt. Die Änderungen am Golfplatz in Aetingen umfassen die Erweiterung der Golfplatzzone um 19'070 m² und die Anpassung der Zonenvorschriften sowie die Änderungen am Gestaltungsplan mit der Erweiterung des Bereiches für die Golfinfrastruktur um 4'070 m² für die neue Zufahrt und Erweiterung der Parkierung (bis auf max. 91 Autoabstellplätze) sowie ein neues Starterhaus mit Green/Abschlag und zwei neue Stege über den Limpach zur Verbindung der beiden Golfplatzteile.

2.1 Verfahren

Die erste öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 5. Juni bis zum 4. Juli 2003. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Aufgrund von wesentlichen Planänderungen erfolgte eine zweite öffentliche Auflage in der Zeit vom 19. Mai bis zum 17. Juli 2005. Innerhalb der Auflagefrist ging eine Einsprache ein, die vom Gemeinderat abgewiesen wurde. Der Gemeinderat genehmigte den Teilzonenplan Erweiterung Golfplatz und die Änderung am 20. Juli 2005. Beschwerden liegen keine vor.

2.2 Beurteilung der Auswirkungen auf die Umwelt

Für den Golfplatz Aetingen wurde schon 1998 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt (siehe Erwägungen und materielle Bemerkungen im RRB Nr. 1648 / 11. August 1998). Aufgrund der Erweiterung auf bernischer Seite wurde die Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeitsprüfung am 1. Mai 2003 durch die Koordinationsstelle für Umweltschutz des Kantons Bern durchgeführt. Die Verfahrenskoordination konnte insofern gewährleistet werden, als das Amt für Umwelt sich bereits in seiner Stellungnahme vom 5. September 2002 zur Voruntersuchung und zum Pflichtenheft äussern konnte. Die umweltrelevanten Aspekte und deren Beurteilung beschränkte sich auf diejenigen Bereiche, die das Gebiet des Kantons Solothurn betreffen. In mehrmaligen Beurteilungen (24. September 2003 / 2. Oktober 2004 / 23. Juni 2005) äusserte sich das Amt für Umwelt zu denjenigen Belangen, die aus solothurnischer Sicht einer Ergänzung, Korrektur oder einer anderen Gewichtung bedurften. Sämtliche Anträge und Verbesserungsvorschläge der kantonalen Umweltschutzfachstelle wurden berücksichtigt, so dass die vom Amt für Umwelt gemachte Feststellung der Umweltverträglichkeit erfüllt ist.

2.3 Wasserrechtliche und fischereipolizeiliche Bewilligung

Gestützt auf § 15 Ziffer 4 Wasserrechtsgesetz (WRG, BGS 712.11), § 6 Abs. 2 Wasserrechtsverordnung (WRV, BGS 712.12), Art. 8-10 Bundesgesetz über die Fischerei (BGF, SR 923.0), § 32 Kant. Fischereigesetz (FiG, BGS 625.11), § 53 und § 56 lit. b) Ziffer 3 Kant. Gebührentarif (GT, BGS 615.11) wird der Public Golf Bucheggberg AG, 4587 Aetingen, soweit dies solothurnisches Gebiet betrifft, die Bewilligung erteilt, für die Erweiterung des Golfplatzes Limpachtal, östlich von Aetingen, zwei Fussgängerbrücken (Brücke 1 Koord. 605'705/219'955 und Brücke 2 Koord. 605'695/220'175) über den Limpach zu erstellen. Dabei sind folgende Auflagen und Bedingungen verbindlich:

- Die Erteilung der Baubewilligung durch die örtliche Baubehörde bleibt vorbehalten.
- Die Bewilligungsempfängerin hat die ausführende Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung in Kenntnis zu setzen.
- Die Pläne der BW BAUMANAGEMENT AG, Landshutstrasse 8, 3315 Bätterkinden, bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Bewilligung.
- Bei den Grabarbeiten für die Brückenwiderlager darf kein Aushubmaterial in das Bachprofil gelangen bzw. in diesem deponiert werden.
- Die Anlegung und Sicherung der Uferböschung im Bereich der Brücken hat nach den Weisungen des Amtes für Umwelt (Fachstelle Wasserbau) zu erfolgen. Die genannte Amtsstelle ist für die Absprache der Ausführungsdetails rechtzeitig beizuziehen.
- Im Bereich der Brückenwiderlager ist die aufgebrochene Uferböschung nach Wiedereinfüllung mit Kokosnetzen (B = 2.00 m), die mit Agraffen zu befestigen sind, abzudecken.
- Der Baubeginn der Brücken ist dem Amt für Umwelt (Fachstelle Wasserbau), der Jagd und Fischerei Kanton Solothurn, der Fischereiaufsicht und dem Fischenzenpächter zehn Tage im Voraus schriftlich mitzuteilen.
- Die fischereitechnischen Anordnungen der Jagd und Fischerei Kanton Solothurn sind zu befolgen.

- Der Fischenzempächter entscheidet, ob das Abfischen gefährdeter Gewässerabschnitte oder andere fischereirechtliche Massnahmen notwendig sind. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten der Bewilligungsempfängerin.
- Während den Bauarbeiten im Gewässer ist, wenn nötig, eine Wasserhaltung zu erstellen. Trübungen des Baches sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken.
- Bei den Betonarbeiten darf kein Zementwasser in den Bach gelangen.
- Die Bewilligungsempfängerin haftet für alle Schäden, die der Fischerei durch den Eingriff verursacht werden.
- Nach Erstellung der Brücken ist das Bachufer wieder in Stand zu stellen.
- Bei einer allfälligen Revitalisierung des Limpaches (Veränderung der Linienführung oder Abflachung des Ufers) müssen die Brücken auf Kosten der Bewilligungsempfängerin an die neuen Verhältnisse angepasst werden.
- Die Bewilligungsempfängerin hat die Brücken zu unterhalten. Auch hat sie Geschiebe- und sonstige Ablagerungen des Baches im Bereich der Brücken nach Bedarf auszuräumen und fachgerecht zu entsorgen.
- Rechte Dritter sowie bestehende und künftige Gesetze bleiben vorbehalten. Privatrechtliche Einwendungen gegen das Vorhaben sind an den Zivilrichter zu verweisen. Eine allfällige Inanspruchnahme des Grundeigentums Dritter ist von der Inhaberin der Bewilligung mit den Grundeigentümern direkt zu regeln.
- Die Inhaberin der Bewilligung haftet für alle Folgen die sich aus dem Bau und Bestand der Brücken ergeben. Der Staat übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Hochwasser oder andere Ereignisse an den Brücken entstehen.
- Werden am Gewässer im öffentlichen Interesse irgendwelche Veränderungen vorgenommen, so hat die Bewilligungsinhaberin alle Umtriebe und Inkonvenienzen ohne Entschädigungsanspruch zu dulden und die Brücken wenn nötig auf eigene Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen oder zu entfernen. Die Bewilligungsinhaberin hat auch alle Mehrkosten für Erschwernisse zu übernehmen, die wegen den Brücken bei einem Ausbau bzw. Unterhalt des Baches entstehen.
- Die Bewilligung kann nach § 23 WRG von der Bewilligungsbehörde jederzeit ohne Kosten- und Entschädigungsfolge ganz oder teilweise widerrufen oder abgeändert werden, insbesondere wenn die Bewilligungsinhaberin ihren Pflichten nicht oder nur mangelhaft nachkommt.
- Diese Bewilligung wird auf eine Dauer von 20 Jahren erteilt. Sie kann vor Ablauf dieser Frist verlängert werden, sofern dem nichts entgegensteht.

2.4 Baubewilligung

Für die Baubewilligung gelten folgende Auflagen und Bedingungen als verbindlich:

- Die Erdarbeiten müssen durch eine anerkannte, weisungsbefugte bodenkundliche Baubegleitung (gemäss Liste BGS/BUWAL: www.soil.ch/docs/liste_des_specialistes.pdf) überwacht werden.

- Vor Beginn der Bauarbeiten ist der Name der beigezogenen Bodenfachperson dem Amt für Umwelt, Fachstelle Bodenschutz (Tel. 032 627 24 47) zu melden. Gleichzeitig ist darzulegen, welche konkreten Massnahmen zum Schutze des Bodens bei der Ausführung der verschiedenen Bauarbeiten vorgesehen sind.
- Abgetragener Ober- und Unterboden muss im Perimeter des Golfplatzes verbleiben, in Form „versteckter“ Boden-Depots (wegen der langen Lagerung reduzierte maximale Höhe: 1.5 m). Die Lage der Boden-Depots ist auf einem Plan festzuhalten. Dieser Plan ist nach Abschluss der Arbeiten in je einem Exemplar an das Amt für Landwirtschaft und das Amt für Umwelt zu senden.

2.5 Beurteilung von Amtes wegen

Nach § 18 Abs. 2 PBG überprüft der Regierungsrat die Nutzungspläne der Gemeinden auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit und auf die Übereinstimmung mit der übergeordneten Planung. Durch die erfolgte Projektoptimierung steht der Teilzonenplan Erweiterung Golfplatz und die Änderung Gestaltungsplan Golfplatz mit Sonderbauvorschriften im Einklang mit den geltenden Umweltschutzbestimmungen und der übergeordneten Planung und kann deshalb genehmigt werden.

3. **Beschluss**

- 3.1 Der Teilzonenplan Erweiterung Golfplatz, Änderung Gestaltungsplan der Einwohnergemeinde Aetingen wird mit den in den Erwägungen (Ziffer 2.3. und 2.4) gemachten Auflagen und Bedingungen genehmigt.
- 3.2 Der Public Golf Bucheggberg AG, 4587 Aetingen, wird gemäss Ziffer 2.3 dieses Beschlusses die wasserrechtliche und die fischereirechtliche Bewilligung erteilt, für die Erweiterung des Golfplatzes Limpachtal, östlich von Aetingen, zwei Fussgängerbrücken (Brücke 1 Koord. 605'705/219'955 und Brücke 2 Koord. 605'695/220175) über den Limpach zu erstellen. Das Bauprojekt der beiden Brücken ist dem Amt für Umwelt, Fachstelle Wasserbau, 2 Monate vor Baubeginn zur Genehmigung einzureichen.
- 3.3 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.
- 3.4 Die Einwohnergemeinde Aetingen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 2'000.--, Kosten für die Beurteilung der UVB von Fr. 5'172.--, eine Gebühr für die Beanspruchung von öffentlichem Gewässerareal von Fr. 1'944.--, eine Gebühr für die wasserrechtliche Bewilligung von Fr. 400.--, eine Gebühr für die fischereipolizeiliche Bewilligung von Fr. 400.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 9'939.-- zu bezahlen.

Studer

Yolanda Studer

Staatsschreiber – Stellvertreterin

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Aetingen, 4587 Aetingen

Genehmigungsgebühr:	Fr.	2'000.--	(KA 431000 / A 80553)
Beurteilung UVB:	Fr.	5'172.--	(KA 431001 / A 80049 / TP 112 / 220)
Gebühr für Beanspruchung von öffentlichem Gewässera- real:	Fr.	1'944.--	(KA 434000 / A 80056)
Gebühr für wasserrechtliche Bewilligung:	Fr.	400.--	(KA 431001 / A 80056)
Gebühr für fischereipolizeili- che Bewilligung:	Fr.	400.--	(KA 410090 / A 81079)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(KA 435015 / A 45820)
Total	Fr.	<u>9'939.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungsstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung, TS/sw (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)

Amt für Raumplanung, Abt. Grundlagen/Richtplanung

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Umwelt (ad acta 0313.019.03)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Umwelt (2), Wasserbau und Koordinative Dienste

Amt für Verkehr und Tiefbau

Jagd und Fischerei Kanton Solothurn, Barfüssergasse 14

Jagd und Fischerei Kanton Solothurn, zuhanden Nadia Canderan, Barfüssergasse 14

Fischereiaufsicht Bucheggberg: Walter Fink, Polizeiposten Biberist, Hauptstr. 19, 4562 Biberist

Kantonale Finanzkontrolle

Sekretariat Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan (später)

Amtschreiberei Region Solothurn, mit 1 gen. Plan (später)

Einwohnergemeinde Aetingen, 4587 Aetingen, mit 2 gen. Plänen (später), mit Rechnung (**lettre signature**)

Baukommission Aetingen, 4587 Aetingen

Planungskommission Aetingen, 4587 Aetingen

Public Golf Bucheggberg AG, 4587 Aetingen (**lettre signature**)

Einwohnergemeinde Bätterkinden, 3315 Bätterkinden

Amt für Gemeinden und Raumordnung, Nydegasse 11/13, 3011 Bern

Koordinationsstelle für Umweltschutz, Reiterstrasse 11, 3011 Bern

Zeller Beratungen, Schürmattweg 28, 4600 Olten

Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei, Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Aetingen: Genehmigung Teilzonenplan Erweiterung Golfplatz, Änderung Gestaltungsplan, Raumplanungsbericht und Bericht zur Umweltverträglichkeit)

(

(